

Vertragsmuster Objektplanung - Gebäude

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und
.....
.....
.....

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:
.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Unterlagen zum Vertrag
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baubüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- ES- Bau bzw. KVM-Bau- bzw. AA-Bau (§ 3)
- Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten Objektplanung Gebäude)
- Anlage zu § 10 (Honorarermittlung zum Vertragsmuster Gebäude)

- Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis)
- weitere Anlagen zu § 2
- weitere Unterlagen zu § 3
- Anlage zu § 7.1 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage zu § 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
-
-

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gem. § 33 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft (Straße) (Ort)
 - auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.) Flur/e Größe..... Gesamtfläche aller Flurstücke:m²
 - eine bauliche Anlage eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (siehe Anlage)
 - mit einer HNF vonm²
 - mit einer NF vonm²
 - mit einer Geschossfläche von.....m²
 -
 - neu gebaut, umgebaut, erweitert, instand gesetzt, modernisiert
 - werden soll.
- 1.2 Die Leistungen umfassen auch
- Leistungen des raumbildenden Ausbaus-
 - Leistungen für Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbaren Kosten (§ 32 Abs. 4 HOAI)
- 1.3 Die bauliche Anlage/ die Baumaßnahme ist für¹ als² bestimmt und soll
- auf unbestimmte Zeit
 - vorübergehend bis genutzt werden.
- 1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
-
-

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB – sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
- BFR Gebäudebestand
 - Vorgaben für CAD:
 - Raum- und Gebäudebuch:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des BMVBS
 - BFR Vermessung
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Leitfaden Kunst am Bau
 -
 -

¹ siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage – Bau – HU -Bau- Bauunterlage- (§ 6.1):

- die Entscheidungsunterlage – Bau – vom
- die KVM -Bau- vom
- die AA-Bau- vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

.....
.....
.....

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6.2 bis 6.5):

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage – Bau – / HU -Bau- / Bauunterlage.

2.3 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-

nach den öffentlich- rechtlichen Bestimmungen des Landes:

.....

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in- facher Ausfertigung übergeben:

- die Entscheidungsunterlage – Bau - gemäß § 2.2.1
- die KVM -Bau- gemäß § 2.2.1
- die AA -Bau- gemäß § 2.2.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RBBau K 1
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes / des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten..... vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:
- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß §6
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

- 4.2.1** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 6.2 bis 6.5 – einzeln oder im Ganzen - zu beauftragen. Diese weitere Beauftragung erfolgt schriftlich.
Wesentliche Voraussetzungen für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze gemäß § 5.3 und die Billigung der Entwurfsunterlage-Bau bzw. Genehmigung der HU-Bau- / Bauunterlage durch den Auftraggeber und den Bedarfsträger.
- 4.2.2** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (s. § 1.1) gemäß den nachfolgenden Vorgaben mangelfrei hergestellt werden kann.
- 5.2 Quantitäten/Qualitäten**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Entscheidungsunterlage- Bau – bzw. KVM-Bau- bzw. AA-Bau- vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren.
Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).
- 5.3 Kosten**
- 5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag vonEUR nicht überschreiten (Kostenobergrenze). Diese Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276: 2008-12.
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.
- Unabhängig von der Beachtung der Kostenobergrenze hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb des Gebäudes unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb des Gebäudes einzeln wie im Zusammenhang zu beachten.
Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen gering zu halten.
Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.
- 5.3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kostenkontrolle - Umgliederung der Kostengruppen nach DIN 276: 2008-12 in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten (KKE), sowie Rückkopplung von vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten zu Kostengruppen - auf der Basis der Muster 16-18 der RBBau oder gleichwertiger Instrumente/Formulare durchzuführen und kontinuierlich fortzuschreiben.
- 5.4 Termine**
- 5.4.1** Zur Realisierung des Bauvorhabens ist beabsichtigt, folgende Termine einzuhalten:
- Baubeginn:,.....
 - Fertigstellungstermin:,.....
 - Beginn der Inbetriebnahmephase:,.....
 -,.....
- 5.4.2** Der Auftragnehmer erarbeitet auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.4.1 in Abstimmung mit dem Auftraggeber den Zeit- und Ablaufplan.
Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplans und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt entsprechendes.

Der Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber beauftragte Projektsteuerer erarbeitet auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.4.1 in Abstimmung mit dem Auftragnehmer einen differenzierten Zeit- und Ablaufplan. Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplanes und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt entsprechendes.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der in § 5.4.2 vereinbarten Termine bleibt durch die Beauftragung des Projektsteuerers unberührt.

5.4.3 Folgende im Zeit- und Ablaufplan enthaltenen Termine werden Vertragsfristen für

- die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau
- den Baubeginn
- die Fertigstellung
- die Bauübergabe nach Abschnitt H RBBau
-

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.

5.7.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung oder Optimierung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.

5.8.2 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und dem VHB entsprechen.

5.8.3 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschl. der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 des Vertrages sind folgende Unterlagen

..... -fach

..... -fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.1.2 einzuhalten.

5.8.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

5.8.5 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich die einzelne Fachplanung zielgerichtet in die Objektplanung integrieren lässt.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Teilleistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - Entwurfsunterlage – Bau / HU-Bau- / Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der Entwurfsunterlage- Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlagen nach Abschnitt D RBBau in Verbindung mit Abschnitt F 2 RBBau alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Planungsvorbereitung, System- und Integrationsplanung, Leistungen für das bauaufsichtliche Verfahren).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entwurfsunterlage- Bau / HU –Bau- / Bauunterlage bis zum vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

.....

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens

- alle Verhandlungen mit den Behörden
- die Einreichung der bauaufsichtlichen Unterlagen

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M = 1:
- M = 1:
- M = 1:
- M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenziele nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt hierbei folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieterern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Verhandlungen mit Bieterern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2 Vor der ersten Ausschreibung gliedert der Auftragnehmer die Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten nach Muster 16 RBBau.

Bei der Ausschreibung der ersten Leistung legt der Auftragnehmer Muster 17 RBBau an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der entsprechenden Kostenkontrolleneinheit in Muster 16 RBBau ausgewiesenen Beträgen gegenüber.

Anstelle der Muster 16 und 17 RBBau können vom Auftragnehmer hierfür auch gleichwertige Instrumente/Formulare angewendet werden.

- 6.3.3** Der Kostenanschlag gemäß DIN 276: 2008-12 ist unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen; spätestens aber innerhalb von.....Werktagen nach Beginn der eigentlichen Ausführungsarbeiten; er Bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber.
- 6.3.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn unter Berücksichtigung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminziele
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6.3.2 durchgeführt ist und
 - der Kostenanschlag gemäß Anlage zu § 6 vorliegt und vom Auftraggeber anerkannt ist.
- 6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung**
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,
- fachtechnisch und rechnerisch
 - sachlich und rechnerisch
- zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.
Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau zu beachten.
- Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen:
 - Teil-/ Schlussrechnungen:
- 6.4.4** Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung durch die jeweiligen Ausführungsplänen zu veranlassen.
- 6.4.5** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 - die Kostenfeststellung unter Verwendung der digitalen Erhebungsformulare nach K 6 Nr. 2 RBBau vorliegt.
- 6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung und Dokumentation**
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind erbracht, wenn diese bis zum Ablauf der Verjährungsfristen, spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Abnahme der letzten Bauleistung erkannten Mängel beseitigt sind.
Alle anderen Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sie jeweils vertragsgemäß und fristgerecht vorliegen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1 Fachlich Beteiligte sind

.....
.....
.....

Die für die Erbringung der übrigen Planungsleistungen vorgesehenen Unternehmen ergeben sich aus der als Anlage zu § 7.1 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Vorgesehen ist

Beauftragt ist

Der Projektsteuerer ist bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der in § 5 vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

- 7.3 Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

.....

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2.....

für Leistungsstufe 3.....

für Leistungsstufe 4

für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baubüro

- 9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baubüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baubüro präsent zu sein.

- 9.1.1 Die Räume für das Baubüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baubüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

.....

.....

.....

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10
Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 10.1** Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 32 HOAI werden für die Leistungen nach §§ 6.1 – 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau / HU-Bau- / Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage- Bau / KVM-Bau- / AA-Bau-, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

- 10.1.1 Bei Unterschreitung des Eingangstafelwertes der anrechenbaren Kosten (25.565 €) gem. § 34 Abs.1 in Verbindung mit § 7 Abs.2 HOAI:

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 32 HOAI die Eingangstafelwerte des § 34 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß § 10.6 des Vertrages und § 9.5 AVB wie folgt vergütet:

.....

- 10.1.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten (25.564.594 €) gem. § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs.2 HOAI:

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 32 HOAI die Tafelwerte des § 34 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

.....

- 10.2** Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Bezeichnung des Bauwerks	Honorarzone

- 10.3** Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 34 Abs. 1 HOAI vereinbart.
 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 34 Abs. 1 HOAI vereinbart zuzüglich
.....v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude
.....v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude
.....

- 10.4.1** Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

	Gebäude:	raumbildende Ausbauten:
Leistungsstufe 1: Aufstellen der Entwurfsunterlage – Bau / Bauunterlage v. H. v. H.
Leistungsstufe 2: Ausführungsplanung v. H. v. H.
Leistungsstufe 3: Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe v. H. v. H.
Leistungsstufe 4: Objektüberwachung v. H. v. H.
Leistungsstufe 5: Objektbetreuung und Dokumentation	<u>..... v. H.</u>	<u>..... v. H.</u>
insgesamt v. H. v. H.

- 10.4.2** Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt bewertet bzw. honoriert³:
- Leistungsstufe 1 v. H./€ Netto pauschal
 Leistungsstufe 2 v. H./€ Netto pauschal
 Leistungsstufe 3 v. H./€ Netto pauschal
 Leistungsstufe 4 v. H./€ Netto pauschal
 Leistungsstufe 5 v. H./€ Netto pauschal
- insgesamt: v. H./€ Netto pauschal

- 10.5** Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:
- Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 35 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	v. H. - Satz

- Für Instandhaltungen / Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	v.H.-Satz

- 10.6** Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H. - Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze
- für den Auftragnehmer EUR/Stunde
 - für den Mitarbeiter EUR/Stunde
 - für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: EUR/Stunde
- ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

- 10.7** Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau- ein Erfolgshonorar in Höhe von % des vereinbarten Honorars festgelegt.

- 10.8** Bei Überschreitung der vom Auftraggeber bestätigten anrechenbaren Kosten der EW-Bau wird ein Malus-Honorar in Höhe von% des Honorars vereinbart.

- 10.9 Wiederholungsbauten:**

- 10.10 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

³ Nichtzutreffendes streichen
 eingeführt mit Erlass des BMVBS vom 01.09.2009, Az.: B10-8111.1/0

**§ 11
Nebenkosten**

11.1 Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v. H. vom Nettonorar erstattet.
 -
 -
- Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

11.2 Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie netto (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen.

**§ 12
Umsatzsteuer**

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

**§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 14 AVB müssen mindestens betragen:

Für PersonenschädenEUR
Für sonstige SchädenEUR

**§ 14
Ergänzende Vereinbarungen**

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1)

14.2

Auftraggeber
.....
Ort/Datum
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer
.....
Ort/Datum
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zu § 7.1
 Liste der Fachlich Beteiligten

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
<input type="checkbox"/> Projektsteuerung (siehe (siehe 7.2 des Vertrages)
<input type="checkbox"/> Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination (siehe 7.3 des Vertrages)
<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Prüfung der Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung:	
<input type="checkbox"/> Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik
<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik
<input type="checkbox"/> Elektrotechnik
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik
<input type="checkbox"/> Bau- und Raumakustik
<input type="checkbox"/> Vermessung
<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
<input type="checkbox"/> Fachgutachter für Brandschutz
<input type="checkbox"/> Denkmalpflegegutachten
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Projekt
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Grundstück
<input type="checkbox"/> Lichtplanung
<input type="checkbox"/> Fassadenplanung
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Bauwerk / Anlage _____ _____ _____	Honorarzone(n) _____ _____	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Gebäude		
Das Muster ist für Honorarermittlungen von Einzelbauwerken und Wiederholungen zu verwenden. Bei Wiederholungen ist in der v.H.-Spalte der entsprechende Faktor einzutragen Erläuterungen: 1) Eintragung nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.		2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke umfasst, sind diese Kosten in Muster Honorarermittlung Seite 2 anzugeben. *) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.		
Zeile	1	2	3	4
	Kosten auf Grundlage der ES -Bau- €	Kostenschätzung €	Kosten auf Grundlage der EW-Bau- (Kostenberechnung) €	
1	Gesamtsumme der Kosten			
2	./. nicht anrechenbare Kosten § 32 Abs. 3 HOAI			
3	Zwischensumme			
4	./. v.H. Umsatzsteuer			
5	+ Anrechenbare Kosten (§ 32 Abs. 2 HOAI)			
6	= Summe Anrechenbare Kosten			
7	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 34 HOAI)			
8	Honorarsatz			
9	+ Zuschlag Leistungen im Bestand v.H.			
10	+ Zuschlag Instandhaltungen und Instandsetzungen v.H.			
11	= Summe			
12	Vergütung für Leistungen nach	v.H.		
13	Abschnitt 6.1.			
14	*) + Wiederholungen			
15	= Zwischensumme			
16	+ v.H. Umsatzsteuer			
17	= Summe			
18	Abschnitt 6.2			
19	+ Abschnitt 6.3			
20	= Zwischensumme			
21	+ Wiederholungen			
22	= Zwischensumme			
23	+ Abschnitt 6.4			
24	+ Wiederholungen zu 6.4			
25	= Zwischensumme			
26	+ Abschnitt 6.5			
27	+ Wiederholungen zu 6.5			
28	= Zwischensumme			
30	+ v.H. Umsatzsteuer			
31	= Summe			
32	Summe der Leistungen 6.1	2)		
33	+ Summe der Leistungen 6.2 – 6.5	2)		
34	+ Summe der Nebenkosten	2)		
35	= Gesamtsumme	2)		

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten auf der Grundlage der <input type="checkbox"/> Kosten auf Grundlage der ES -Bau- <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung		Honorarermittlung zum Vertragsmuster Gebäude	
Bezeichnung des Bauwerks / Baukörpers	Summe der Leistungen		Gesamtsumme €
	6.1 €	6.2 – 6.5 € 3.3. - 3.6 €	
1	2	3 4	4
Summe der Honorare			
Summe der Nebenkosten			
Gesamtsumme			

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Leistungsstufe 1		
Entwurfsunterlage – Bau / Bauunterlage		
	Leistungen der Projekt- und Planungsvorbereitung	
	Teilleistungen	v. H. - Satz
<input type="checkbox"/>	Analysieren der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrags	0,25
<input type="checkbox"/>	Abstimmen der Randbedingungen und Zielkonflikte unter Wahrung der Zielvorgaben	0,25
<input type="checkbox"/>	Aufstellen des Zielkatalogs für die weiteren Planungsschritte mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen	0,25
<input type="checkbox"/>	Erarbeiten des Planungskonzepts einschließlich der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, z. B. versuchsweise zeichnerische Darstellung, Strichskizzen, ggf. mit erläuternden Angaben	2,5
<input type="checkbox"/>	Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,75
<input type="checkbox"/>	Klären der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, arbeitsschutzrechtlichen, energiewirtschaftlichen (z. B. hinsichtlich rationelle Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie), und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme und Erläuterungen dazu unter Verwendung des Musters 7 RBBau	1,0
<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei Freianlagen mit weniger als 7.500 € anrechenbare Kosten: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, z. B. Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, zur vorhandenen Vegetation, zur Neupflanzung und zur Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung	Anteilig in den übrigen Grundleistungen enthalten
<input type="checkbox"/>	Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,1
<input type="checkbox"/>	Führen von Vorverhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
<input type="checkbox"/>	Ermitteln der Kosten und Aufstellen der Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,5
<input type="checkbox"/>	Zusammenstellen und Übergeben aller Vorplanungsergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 7,0 v. H. Sätze)	7,0

	Leistungen der System- und Integrationsplanung	
	Teilleistungen	v. H. - Satz
<input type="checkbox"/>	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung der zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, arbeitsschutzrechtlicher, energiewirtschaftlicher und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlicher Beteiligter bis zum vollständigen bauaufsichtlich genehmigungsfähigen Entwurf	2,0

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei Freianlagen mit weniger als 7.500 € anrechenbarer Kosten : Erstellen des Entwurfes im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1000, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion zur Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu differenzierten Bepflanzung;	Anteilig in der o.g. Grundleistung enthalten
<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei raumbildenden Ausbauten: Erstellen des Entwurfes im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Randabwicklung, Fach-, Licht- und Materialgestaltung, ggf. auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppe	Anteilig in der o.g. Grundleistung enthalten
<input type="checkbox"/>	Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	0,5
<input type="checkbox"/>	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	0,4
<input type="checkbox"/>	Zeichnerisches Darstellen des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau (siehe auch § 6.1.1). Nachweisen der Planungsdaten zur Kostenberechnung in den Entwurfsplänen	5,0
<input type="checkbox"/>	Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
<input type="checkbox"/>	Führen von Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit	0,65
<input type="checkbox"/>	Ermitteln der Kosten und Aufstellen der Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,5
<input type="checkbox"/>	Kontrollieren der Kosten durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,5
<input type="checkbox"/>	Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage Bau / Bauunterlage gemäß F 2 RBBau und Übergeben in 4-facher Ausfertigung	0,2
	Summe (maximal: 11,0 v. H. Sätze)	11,0

	Leistungen für das bauaufsichtliche Verfahren	v. H. - Satz
	Teilleistungen	
<input type="checkbox"/>	Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen nach Bauvorlage – VO einschließlich der ggf. erforderlichen Anträge auf Ausnahmen und/ oder Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in 3-facher Ausfertigung	3,3
<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei Freianlagen mit weniger als 7.500 € anrechenbarer Kosten sowie bei raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmung und Genehmigungen	Anteilig in der o.g. Grundleistung enthalten
<input type="checkbox"/>	Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden	0,2
<input type="checkbox"/>	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5
	Summe (maximal: 5,0 v. H. Sätze)	5,0

Anlage zu § 6
Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1		
Nr.	Teilleistungen	v. H. - Satz
1.1		

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Leistungsstufe 2		
Ausführungsplanung		
	Leistungen für die Ausführungsplanung	v. H. - Satz
	Teilleistungen	
<input type="checkbox"/>	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsstufe 1 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung bis zur ausführungsfähigen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterische, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher (Nachweis u. a. durch Verwendung Muster 6 RBBau mindestens bis zur 3. Gliederungsebene der DIN 276), energiewirtschaftlicher (z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) arbeitsschutzrechtlicher und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0
<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbaren Kosten: DIN- gemäßes zeichnerisches Darstellen des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, z. B. endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen, je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen.	Anteilig in der o.g. Grundleistung enthalten
<input type="checkbox"/>	Ergänzend bei raumbildenden Ausbauten: Detailliertes Darstellen der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung.	Anteilig in der o.g. Grundleistung enthalten
<input type="checkbox"/>	DIN- gemäßes zeichnerisches Darstellen des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, z. B. endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1 (siehe auch § 6.2.1)	15,0
<input type="checkbox"/>	Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	2,5
<input type="checkbox"/>	Fortschreiben der Ausführungspläne während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	2,5
	Summe (maximal: 25,0 v. H. Sätze)	25,0

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2		
Nr.	Teilleistungen	v. H. - Satz
2.1		

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Leistungsstufe 3		
Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe		
	Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe	
	Teilleistungen	v. H. - Satz
<input type="checkbox"/>	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,5
<input type="checkbox"/>	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbe- reichen insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches zu §§ 9 und 10 VOB/A und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,5
<input type="checkbox"/>	Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Ver- tragsbedingungen (BVB) und Übergeben dieser Unterlagen in einfacher kopierfähiger Papierform und digital	1,0
	Summe (maximal: 10,0 v. H. Sätze)	10,0
	Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe	
	Teilleistungen	v. H. - Satz
<input type="checkbox"/>	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung) unter Verwendung aller während der Leistungsstufen 2 und 3 erbrachten Beiträge der fachlich Beteiligten	0,8
<input type="checkbox"/>	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,1
<input type="checkbox"/>	Teilnehmen an und Auswerten der Verhandlungen mit Bietern und Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB- Muster	0,1
<input type="checkbox"/>	Ermitteln der Kosten und Aufstellen des Kostenanschlages nach DIN 276, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, bestehend aus Einheits- oder Pauschalpreisen der vorliegenden Angebote (sie- he § 6.3.3), vervollständigt durch ortsübliche Marktpreise, z.B. durch ausgepreiste Lei- stungsverzeichnisse	0,7
<input type="checkbox"/>	Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung in allen Kostengruppen und mindestens unter Verwendung der Muster 16 – 17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,2
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,1
	Summe (maximal: 2,0 v. H. Sätze) .	2,0

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3		
Nr.	Teilleistungen	v. H. - Satz
3.1		

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Leistungsstufe 4		
Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung		
	Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung	v.H.-Satz
	Teilleistungen	
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Belangen, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den sonstigen einschlägigen Vorschriften sowie allen materiellrechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen Wahrnehmen der Pflichten des Bauleiters nach LBO soweit nach LBO geregelt Überwachen der Bauarbeiten von Beginn an durch ausreichende Kontrollen auf der Baustelle Beaufsichtigen durch Inaugenscheinnahme von schadensgeneigten Leistungen und solchen Leistungen, die eine besondere Sorgfalt der Ausführung verlangen, sowie von Leistungen, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind	11,5
	Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HOAI auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input type="checkbox"/>	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,5
<input type="checkbox"/>	Überwachen und Detailkorrektur von vorgefertigten Bauteilen	0,5
<input type="checkbox"/>	Aufstellen, Überwachen und Fortschreibung des Terminplanes (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen	1,0
<input type="checkbox"/>	Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes	0,5
<input type="checkbox"/>	Erstellen des gemeinsamen Aufmasses zusammen mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	3,2
<input type="checkbox"/>	Organisieren der Abnahmen und der Feststellung gemäß § 4 Nr. 10 VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes gemäß § 4 Nr. 10 VOB/B unter Mitwirkung anderer an der Planung und der Objektüberwachung fachlich Beteiligter Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,5
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei Abnahmen öffentlich-rechtlicher Art	0,5
<input type="checkbox"/>	Durchführen der Rechnungsprüfung gemäß § 6.4.3 einschließlich der Prüfung von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB).	5,0
<input type="checkbox"/>	Feststellen der Kosten und Aufstellen der Kostenfeststellung nach DIN 276 unter Verwendung der digitalen Erhebungsformulare gemäß K 6 Nr. 2 RBBau	1,0
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen, z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise, Bautagebuch sowie Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	1,5
<input type="checkbox"/>	Auflisten der Gewährleistungspflichten	0,3
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,0
<input type="checkbox"/>	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfung der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag sowie unter Verwendung des Muster 18 RBBau oder gleichwertig; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	2,0

Anlage zu § 6
Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

	Summe (maximal: 30,0 v. H. Sätze)	30,0
--	--	-------------

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 Teilleistungen	v.H.-Satz
4.1		

Anlage zu § 6
Spezifische Leistungspflichten Objektplanung – Gebäude

Leistungsstufe 5		
Leistungen für die Objektbetreuung und Dokumentation		
	Leistungen für die Objektbetreuung und Dokumentation	v. H. - Satz
	Teilleistungen	
<input type="checkbox"/>	Begehen des Objektes zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längsten jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten	1,0
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
<input type="checkbox"/>	Systematisches Zusammenstellen der zeichnerischen Darstellungen des Objekts (letzter Stand der Entwurfs-, Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und der rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) unter Verwendung der Erhebungsformulare nach K 6 Nr. 2 RBBau	1,25
	Summe (maximal: 3,0 v. H. Sätze)	3,0

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5		
Nr.	Teilleistungen	v. H. - Satz
5.1		

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Vertrag Objektplanung Gebäude - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 5 Urheberrecht
- § 6 Öffentlichkeitsarbeit
- § 7 Leistungsverzögerungen
- § 8 Abnahme
- § 9 Vergütung
- § 10 Abrechnung
- § 11 Zahlungen
- § 12 Kündigung durch den Auftraggeber
- § 13 Kündigung durch den Auftragnehmer
- § 14 Haftung und Verjährung
- § 15 Haftpflichtversicherung
- § 16 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 17 Arbeitsgemeinschaft
- § 18 Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabeverordnung für EG-Vergabeverfahren (VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL),
 - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 1.6.1** Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mind. 3 Jahren Voraussetzung.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser auf Grund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 1.6.3** Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1** Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.

- 2.2** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Zielsetzung zu realisieren.
- 2.3** Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7** Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.8** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.9** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.10** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.11** Leistungsverweigerungsrechte wegen Meinungsverschiedenheiten oder fälliger Gegenforderungen stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
- Soweit Anordnungen zu treffen sind, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich vorab zu unterrichten; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.2** Über 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5

Urheberrecht

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 5.1.1 bis 5.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1** Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 5.1.2** Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. 5.1.2. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.
- 5.1.4** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 5.1.5** Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 5.1.1 und 5.1.4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2.5 bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; §§ 2.5 und 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7

Leistungsverzögerungen

- 7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.

- 7.2** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.

Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabwiesbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.

Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit.

- 7.3** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

- 7.4** Die Geltendmachung von Mängelansprüchen nach § 633 ff BGB steht dem Auftraggeber vor und nach Abnahme der Leistung zu.

§ 8

Abnahme

- 8.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung / Dokumentation, findet nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung eine Teilabnahme statt.

Nach Erbringung der Entwurfs- / Genehmigungsplanung kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 8.2** Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 9

Vergütung

- 9.1** Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

- 9.2** Notwendige Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- 9.3** Ändert der Auftraggeber die vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nach Abschluss der Entwurfsplanung und muss deshalb die Vor- oder Entwurfsplanung nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu gefertigt werden, kann eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden.
- 9.4** Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden, wenn die Überschreitung mehr als 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, oder mehr als 6 Monate beträgt. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.
- Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.
- 9.5** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 9.5.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 9.5.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Vergütungspflicht nach Grund und Höhe an, soweit er sich nicht schriftlich eine weitere Prüfung vorbehält; in diesem Fall werden die Vertragsparteien innerhalb einer Woche nach Erklärung des Vorbehalts eine Einigung suchen.
- 9.6** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.
- 9.7** Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 10

Abrechnung

- 10.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
- Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 10.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
- Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11

Zahlungen

- 11.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

- 11.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 11.3** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

- 11.4** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Bundeslandes aufgerechnet werden .

§ 12

Kündigung durch den Auftraggeber

- 12.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 12.2** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
- die Leistungen Objektbetreuung / Dokumentation auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,

es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände (§ 649 Abs. 2, 2. Halbsatz BGB) von einer Vertragspartei nachgewiesen.

- 12.3** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,

- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 verstößt

oder

- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

12.4 Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

12.5 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er aus Gründen, die zur Kündigung des Vertrages geführt haben, an der Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung kein berechtigtes Interesse mehr hat.

12.6 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären.

Bei Kündigung nach Nr. 12.3 oder 12.4 sind die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, liegt eine Kündigung nach Nr. 12.1 in Verbindung mit Nr. 12.2 vor.

12.7 Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

12.8 Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

12.9 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15 und 17 AVB bleiben unberührt.

§ 13

Kündigung durch den Auftragnehmer

13.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

13.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber

- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
- eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

13.2.1 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.

13.2.2 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.

13.2.3 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Im Fall des Annahmeverzugs hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers und der Höhe der vereinbarten Vergütung sowie nach dem, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 11.2, 2. Absatz AVB entsprechend.

13.3 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15 und 17 AVB bleiben unberührt.

§ 14

Haftung und Verjährung

14.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 8 AVB.

§ 15

Haftpflichtversicherung

15.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

15.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

15.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 16

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

16.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

16.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für

Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 17

Arbeitsgemeinschaft

- 17.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 17.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 17.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 18.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache. .